VwV IM - StVO - zu § 28

<u>1.</u>

Reiten auf Feld- und Waldwegen

Durch das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und das Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wurden neue Regelungen über das Reiten in der freien Landschaft geschaffen. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts blieben dabei unberührt. Bei der Beurteilung von Fragen, die das Reiten in der freien Landschaft betreffen, müssen daher grundsätzlich Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsgebieten beachtet werden.

<u>1.1</u>

Grundsätze und allgemeine Hinweise

1.1.1

Das Reiten ist eine besondere Ausgestaltung des Rechts auf Erholung in der freien Landschaft (§ 35 NatSchG). Reiterliche Veranstaltungen und sonstiges Reiten, das nicht vorwiegend der Erholung in der freien Landschaft dient (z. B. Leistungs- und Wettkampf-Sport), werden deshalb von den Bestimmungen des NatSchG und des LWaldG nicht erfaßt.

1.1.2

Das Reiten auf öffentlichen Wegen in der freien Landschaft ist Teilnahme am Straßenverkehr.

1.1.3

Freie Landschaft sind die Gebiete, die außerhalb des besiedelten Bereichs liegen, insbesondere die offene Landschaft und der Wald. Die Abgrenzung zwischen freier und besiedelter Landschaft entspricht im wesentlichen den Begriffen Außenbereich (§

```
19 Abs. 2 BBauG i. d. F. vom 18. August 1976, BGBl. I S. 2256) und Innenbereich (§ 2 Abs. 15 LBO i. d. F. vom 20. Juni 1972, GBl. S. 351).
```

1.2

Reiten in der offenen Landschaft

1.2.1

Grundsatz:

In der offenen Landschaft ist das Reiten grundsätzlich gestattet

auf öffentlichen und privaten Wegen,

auf Heide und Ödland,

auf besonders ausgewiesenen Flächen

(vgl.

§ 38 Abs. 2 Satz 1 NatSchG).

Zur Heide und zum Ödland zählen nicht die sogenannten Brachflächen und die Wiesen (auch außerhalb der Nutzzeit).

Besonders ausgewiesene Flächen sind Grundstücke, die vom Eigentümer für das Reiten außerhalb der Wege freigegeben sind. Der Eigentümer kann die Freigabe jederzeit widerrufen, sofern nicht vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

1.2.2

Gesetzliche Ausnahmen von der Gestattung:

Von der unter Nummer 2.1 beschriebenen grundsätzlichen Gestattung sind ausgenommen

gekennzeichnete Wanderwege,

_

Wanderpfade,

-

Sport- und Lehrpfade,

-

Flächen, die für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesen sind, insbesondere Spielund Liegewiesen

(vgl.

§ 38 Abs. 2 Satz 1 NatSchG).

Sofern gekennzeichnete Wanderwege auf befestigten Wegen mit einer Breite von mehr als 3 m verlaufen, ist das Reiten im Schritt gestattet.

Für die Kennzeichnung eines Wanderwegs kommen Zeichen in Betracht, die die Bestimmung als Wanderweg zweifelsfrei erkennen lassen (z. B. die Wegemarkierung der Gebirgs- und Wandervereine oder der Gemeinde- und Kurverwaltungen). Die künftige Kennzeichnung von Wanderwegen in der offenen Landschaft bedarf der Genehmigung der Naturschutzbehörde (§ 38 Abs. 2 Satz 4 NatSchG i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 NatSchG). Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Ausschluß des Reitens das gegenwärtige erhebliche Erholungsinteresse der Reiter unzumutbar beeinträchtigen würde. Aus demselben Grund kann die Naturschutzbehörde die Beseitigung vorhandener Wanderweg-Kennzeichnungen anordnen (§ 38 Abs. 2 Satz 4 NatSchG i. V. mit § 41 Abs. 3 Satz 1 NatSchG).

1.2.3

Weitere Ausnahmen und Beschränkungen der Gestattung:

Die unter Nummer 1.2.1 beschriebene grundsätzliche Gestattung kann ausgeschlossen werden

-

durch Gemeinden und Grundstückseigentümer aus wichtigem Grund, insbesondere soweit Wege und Flächen in besonderem Maße der Erholung dienen oder erhebliche Schäden oder Beeinträchtigungen anderer Benutzer zu erwarten sind (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 NatSchG),

-

durch die Naturschutzbehörde aus Gründen des Naturschutzes oder zur Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen oder zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 36 Abs. 1 bis 3 NatSchG (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 40 NatSchG).

Beschränkungen der Gestattung durch Gemeinden und Grundstückseigentümer können durch Sperren erfolgen. Sperren sind

-

deutlich sichtbare Absperrungen, insbesondere Einfriedigungen,

-

andere tatsächliche, als Sperre erkennbare Hindernisse,

-

Beschilderungen.

Beschilderungen sind nur wirksam, wenn sie auf den gesetzlichen Grund (vgl. § 39

Abs. 2 NatSchG) hinweisen, der die Ausnahme von der Gestattung rechtfertigt.

Sperren sind nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, es sei denn, sie bedürfen einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften (§ 41 Abs. 1

NatSchG). Im letzteren Fall sind die Belange der Erholungsvorsorge bei der behördlichen Gestattung zu berücksichtigen. Reicht im Einzelfall eine vorübergehende Sperre aus (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG), so genügt eine unverzügliche Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

Ausnahmen von der Gestattung durch die Naturschutzbehörde erfolgen durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung. Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Sperren der Gemeinden und Grundstückseigentümer haben sie hoheitlichen Charakter.

1.3

Reiten im Wald

1.3.1

Grundsatz:

Im Wald ist das Reiten grundsätzlich auf Straßen und Wegen gestattet (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 LWaldG, §§ 35, 36, 38 Abs. 2 NatSchG).

1.3.2

Gesetzliche Ausnahmen von der Gestattung:

1.3.2.1

Im Wald (§ 2 LWaldG) ist das Reiten nicht gestattet auf

gekennzeichneten Wanderwegen,

-

Fußwegen,

-

Sport- und Lehrpfaden

(vgl.

§ 37 Abs. 1 Satz 2 LWaldG).

Sofern gekennzeichnete Wanderwege auf befestigten Wegen mit einer Breite von mehr als 3 m (Holzabfuhrwege) verlaufen, ist das Reiten im Schritt gestattet. Für die Kennzeichnung eines Wanderwegs kommen nur Zeichen in Betracht, die die Bestimmung als Wanderweg zweifelsfrei erkennen lassen (z. B. die Wegemarkierung der Gebirgs- und Wandervereine oder der Gemeinde- und Kurverwaltungen).

Die Kennzeichnung neuer Wanderwege im Wald bedarf der Genehmigung der Forstbehörde (§ 37 Abs. 2 Satz 2 LWaldG).

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Ausschluß des Reitens das gegenwärtige erhebliche Erholungsinteresse der Reiter unzumutbar beeinträchtigen würde.

1.3.2.2

In den Verdichtungsräumen und im Erholungswald ist das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3, § 4 Nr. 3 LWaldG) gestattet.

Verdichtungsräume sind die in der Anlage zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung, z. Z. i. d. F. vom 22. Juni 1971 (Anhang zum Plansatz 1.71 - GBl. 1972 S. 169 ff., 206-211 -), ausgewiesenen Räume nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbindlichkeitserklärung des Landesentwicklungsplans vom 11. April 1972 (GBl. S. 169). Erholungswald sind die durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde (§ 33 Abs. 1 i. V. mit § 36 LWaldG) bzw. die durch Satzung der Gemeinden mit Zustimmung der höheren Forstbehörde (§ 33 Abs. 2 LWaldG) ausgewiesenen Waldflächen.

1.3.3

Weitere Ausnahmen und Beschränkungen der Gestattung:

1.3.3.1

Unter den in § 38 Abs. 1 Satz 1 LWaldG genannten Voraussetzungen können einzelne oder mehrere zusammenhängende Waldwege für das Reiten gesperrt werden.

Die Sperrung kann erfolgen

durch den Waldbesitzer; bei einer Sperrung von über zwei Monaten Dauer ist eine Genehmigung der Forstbehörde erforderlich (im Staatswald entfällt nach § 45 Abs. 6 LWaldG die Genehmigung); bei Sperrung bis zu zwei Monaten Dauer genügt eine Anzeige (§ 38 Abs. 2 LWaldG),

von Amts wegen durch die Forstbehörde.

Eine Sperrung kommt insbesondere in Betracht

aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung,

zum Schutze der Waldbesucher oder

zur Vermeidung erheblicher Schäden oder Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers.

Eine erhebliche Beschädigung von Waldwegen liegt in der Regel dann vor, wenn eine ungehinderte Benutzung durch Fußgänger und Kraftfahrzeuge nur nach einer

Instandsetzung des Weges, die über die laufenden Unterhaltungsarbeiten hinausgeht, möglich ist.

Die Sperrung einzelner Waldwege von Amts wegen erfolgt in der Regel nach § 38 <u>LWaldG</u> durch Verwaltungsakt des Forstamts.

Vor Sperrungen von Amts wegen und vor der Genehmigung von Sperrungen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LWaldG sind die Gemeinden, die berührten Waldbesitzer, die Heimat- und Wandervereine und die örtlichen Reitervereinigungen bzw. die Kreisreitervereinigungen anzuhören. Zur Anhörung der Waldbesitzer mit weniger als 30 ha Privatwald genügt die ortsüblich bekanntzumachende Aufforderung, Einwendungen und Bedenken geltend zu machen. Diese Regelung gilt nicht in den Fällen des § 38 Abs. 2 LWaldG.

1.3.3.2

Unter den in § 38 Abs. 1 Satz 1 LWaldG genannten Voraussetzungen können auch ganze Waldgebiete durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde gesperrt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 4 LWaldG).

1.3.3.3

Sofern die Voraussetzungen für eine Sperrung nach § 38 LWaldG nicht vorliegen, können unter den Voraussetzungen des § 70 Nr. 1 und Nr. 3 LWaldG Waldgebiete und mehrere zusammenhängende Waldwege durch Polizeiverordnung der unteren Forstbehörde gesperrt werden.

Der Erlaß einer Polizeiverordnung setzt voraus, daß die Tatbestandsvoraussetzungen der polizeilichen Generalklausel (§ 1 Abs. 1 PolG) erfüllt sind und die Sperrung sich nicht auf Straßen erstreckt, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

1.4

Ausweisung von Waldwegen für das Reiten

In allen Gebieten, in denen nach den Nummern 1.3.2.2 und 1.3.3.1 das Reiten im Wald eingeschränkt ist, sollen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LWaldG durch die Forstbehörde geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden.

Der Umfang des für das Reiten auszuweisenden Wegenetzes ist den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den standörtlichen Verhältnissen im Wald und dem örtlichen Bedarf an Wegen für das Reiten, anzupassen. Das Nähere wird in einem gesonderten Erlaß geregelt.

1.5

Reiten in Naturschutzgebieten

1.5.1

In Naturschutzgebieten ist das Reiten gestattet

-

im Wald (§ 2 LWaldG) nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 4 Nr. 3 LWaldG),

-

im übrigen auf den dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 NatSchG).

1.5.2

Die höhere Naturschutzbehörde weist die Wege und Flächen, auf denen das Reiten gestattet ist, ggf. in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NatSchG aus; die Ausweisung solcher Wege im Wald erfolgt im Einvernehmen mit der Forstbehörde; die Hinweise Nummer 1.3.2.2 gelten entsprechend. Das Kennzeichnen der für das Reiten ausgewiesenen Wege im Wald erfolgt durch die Forstbehörde.

1.5.3

Soweit bestehende Rechtsverordnungen für Naturschutzgebiete Regelungen über das Reiten enthalten, gelten diese fort (§ 70 Abs. 3 NatSchG).

<u>1.6</u>

Bedeutung des Straßenverkehrsrechts für das Reiten in der freien Landschaft

1.6.1

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben durch die Bestimmungen des NatSchG und des LWaldG unberührt (§§ 37 Abs. 5, 38 Abs. 1 Satz 1 NatSchG, § 37 Abs. 6 LWaldG).

1.6.2

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten auf allen Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet. Das ist auch auf nicht gewidmeten Straßen der Fall, wenn diese mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (vgl. Nr. II zu § 1 VwV-StVO). Es genügt, wenn die Straße oder der Weg tatsächlich der Allgemeinheit ohne Beschränkung auf bestimmte Personen zugänglich ist und tatsächlich benutzt wird.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Straße, ein Weg oder ein Platz vom Straßenverkehrsrecht erfaßt wird, kommt es also weder auf die straßenrechtliche Widmung noch auf das Eigentum oder die Straßenbaulast, sondern ausschließlich darauf an, ob auf der Straße tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Auch auf Feld- und Waldwegen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gelten die Regeln des Straßenverkehrsrechts. Das bedeutet, daß Fußgänger wie Reiter auf Feld- und Waldwegen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, genauso wie auf anderen öffentlichen Wegen die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts beachten müssen, z. B. § 1 Abs. 2 StVO.

1.6.3

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 StVO gelten für Reiter die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Reiter müssen daher die Fahrbahn benutzen (§ 2 Abs. 1 StVO). Dies bedeutet, daß beim Vorhandensein eines von der Fahrbahn getrennten Gehwegs letzterer von Reitern nicht benutzt werden darf, auch wenn er nicht durch Zeichen 241 StVO als Sonderweg für Fußgänger gekennzeichnet ist.

1.6.4

Wege, auf denen das Reiten straßenverkehrsrechtlich beschränkt oder unterbunden werden soll, können von den Straßenverkehrsbehörden durch die Anordnung der Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen für den Reitverkehr nur aus den in § 45 StVO aufgeführten Gründen ganz oder teilweise gesperrt werden.

1.7

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

Die Straßenverkehrsbehörden, die Forstbehörden, die Landwirtschaftsbehörden und die Naturschutzbehörden haben, soweit ihre Aufgabengebiete im Einzelfall berührt sind, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Straßenverkehrsbehörden sind

gehalten, bei Maßnahmen, die das Reiten in der freien Landschaft betreffen, die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge sowie die Funktionen des Waldes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Vor dem Erlaß verkehrsrechtlicher Anordnungen soll bei Maßnahmen im Wald die zuständige Forstbehörde, bei Maßnahmen in freier Landschaft außerhalb des Waldes die Naturschutzbehörde gehört werden.

Bisherige Maßnahmen und Anordnungen sind, soweit geboten, unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen.

<u>2.</u>

Folgende Regelungen, die in den Reiterlaß (vgl. Nr. 1) nicht aufgenommen wurden, sind anzuwenden:

Feld- und Waldwege, auf denen das Reiten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs unterbunden werden soll, sind durch amtliche Verkehrszeichen für den Reitverkehr zu sperren. Dabei dürfen nur die in der StVO genannten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die der Bundesminister für Verkehr durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zugelassen hat (vgl. Abschn. III Nr. 1 VwV-StVO zu §§ 39 bis 43). Zuständig hierfür sind allein die Straßenverkehrsbehörden. Das Innenministerium weist besonders darauf hin, daß das Zeichen 250 StVO nicht für Tiere, also auch nicht für Reittiere, gilt. Wenn also ein durch Zeichen 250 für Fahrzeuge aller Art gesperrter Weg zusätzlich noch für Reiter gesperrt werden soll, kann dies dadurch geschehen, daß ein weiteres Zeichen 250 aufgestellt wird, welches das Sinnbild eines Reiters enthält (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 6 a StVO). Eine andere Möglichkeit, den Fahr- und den Reitverkehr zu verbieten, besteht in der Aufstellung des Zeichens 241 StVO. Wegen der Kombinationsmöglichkeiten wird auf § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO verwiesen. Häufig wird es sich empfehlen, die Sinnbilder der Zeichen 237 und 241 auf einem Schild zu zeigen. Bei dieser Art der Beschilderung kann der angestrebte Zweck, den Fahr- und den Reitverkehr zu verbieten, mit der Aufstellung eines Schildes erreicht werden.

Welche der aufgezeigten Beschilderungen in Frage kommt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab. Es ist jedoch stets darauf zu achten, daß der angestrebte Zweck mit dem geringstmöglichen Aufwand erreicht wird. Die Kombination der Zeichen 237/241 sollte deshalb die Regelbeschilderung sein. Nur

wenn land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeugverkehr allgemein zugelassen werden soll, muß mit Zeichen 250 mit entsprechendem Zusatzschild und einem weiteren Zeichen 250 mit dem Sinnbild eines Reiters beschildert werden.

Soweit auf Feld- oder Waldwegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zu verfolgen sind, sind diese nach § 24 StVG (§ 49 Abs. 2 Nr. 4 oder § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO)

abzurügen. Wo an öffentlichen Feld- oder Waldwegen nichtamtliche Zeichen oder Tafeln aufgestellt sind, ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 33 Abs. 2 StVO vorliegt. Zutreffendenfalls ist deren Entfernung zu veranlassen. Wegen einer etwa erforderlichen Abrügung wird auf § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO verwiesen.